

Drucksache Nr.: 439/2016

Dezernat I

Federführend: Fachbereich 2

Anlagen: 1 Plan

Az.: 220 cf

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Innenstadtbeirat	17.01.2017	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	18.01.2017	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	19.01.2017	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	24.01.2017	Ö	zur Beschlussfassung

Bebauungsplan "Schöntalstraße - Ost" im Stadtbezirk 2

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Verfahrens gemäß § 1 Abs. 8 BauGB.

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens.

Begründung:

Zurzeit gibt es bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße ca. 12 aktiv laufende Bebauungsplan- und Flächennutzungsplan-Teiländerungsverfahren. Einige weitere Verfahren werden seit vielen Jahren aus verschiedenen Gründen nicht mehr weiter bearbeitet. Mehrere der ruhenden Bebauungsplanverfahren sollen nunmehr eingestellt werden. Eine Fortführung dieser Bebauungsplan-Verfahren ist nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr sinnvoll oder erforderlich. Deshalb soll der damalige Beschluss aufgehoben werden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Stadtrat am 14.12.1999 gefasst. Die Bekanntmachung war am 23.12.1999. Nach einiger Zeit ruhte das Verfahren.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 2,88 ha.

Ziel des Bebauungsplanes:

Durch den Bebauungsplan sollte die erwünschte städtebauliche Ordnung für eine Neubebauung und eine umfeldverträgliche Neunutzung des Areals erreicht werden.

Sachstand:

Im Jahr 2012 wurden die Flächen der ehemaligen „Tuchfabrik“ an einen saarländischen Investor zur Entwicklung von Wohnbebauung veräußert. Die ehemals freie Fläche nördlich der Fabrikhalle wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls mit Einfamilienhäusern bebaut und das Fabrikgebäude wurde saniert. Im sanierten Fabrikgebäude entstanden hochwertige Wohnungen. Die Genehmigung war nach § 34 BauGB möglich, die bauliche Entwicklung ist

sozusagen abgeschlossen.

Eine Fortführung dieses Bebauungsplanverfahrens ist nach heutigen Gesichtspunkten weder sinnvoll noch erforderlich. Deshalb soll der damalige Aufstellungsbeschluss aufgehoben werden.

Neustadt an der Weinstraße, 02.12.2016

Oberbürgermeister